

• (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Januar 1951 über die Bildung der Staatlichen Güteinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I S 85) außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1960

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für
Handel und Versorgung

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Merkel

Zehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Berufserlaubnis und
Berufsausübung in den mittleren medizinischen
Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

— Staatliche Anerkennung für Orthoptisten —

Vom 1. September 1960

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung als Orthoptist(in) (nachstehend Orthoptist genannt) erhält auf Antrag, wer die vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen und die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat.

(2) Voraussetzungen und Durchführung der Ausbildung werden durch Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen geregelt.

(3) Die Berufsbezeichnung Orthoptist darf nur führen, wer die entsprechende staatliche Anerkennung besitzt.

§ 2

(1) Der Beruf Orthoptist ist ein mittlerer medizinischer Beruf.

(2) Der Orthoptist unterstützt den Arzt insbesondere bei folgenden augenärztlichen Tätigkeiten:

- a) Untersuchungen von Stellungsanomalien und Störungen des binocularen Sehens und der Schwachsichtigkeit;
- b) Behandlung der binocularen Sehstörungen (Orthoptik);

* 9. DB (GBl. I 1959 S. 613)

c) Behandlung der Schieischwachsichtigkeit und Schwachsichtigkeiten anderer Ursachen (Pleoptik);

d) anderen bestimmten augenärztlichen Untersuchungen im Rahmen der während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 3

Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung mindestens 2 Jahre die Tätigkeit gemäß § 2 ausgeübt und eine Abschlußprüfung abgelegt haben, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als Orthoptist erteilt werden. Voraussetzung ist, daß die Abschlußprüfung vom Ministerium für Gesundheitswesen als staatliche Prüfung anerkannt wird.

§ 4

Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 3 nicht vorliegen, können die staatliche Anerkennung beantragen, wenn sie eine mindestens zweijährige Tätigkeit gemäß § 2 nachweisen und die Prüfung vor einer vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Prüfungskommission erfolgreich ablegen. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1964.

§ 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 (GBl. I S. 331) und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1957 (GBl. I S. 373) zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe —.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Jahnke
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 4 vom 21. April 1960 zur Ergänzung der Anlage 1 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. I S. 303) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 (4. und 5. Zeile) muß es richtig heißen:
„(z. B. ‚Saale-Glas‘, ‚Jenaer Glas‘)“.